

Satzung von SWAN Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

(1)

Der Verein führt den Namen SWAN Deutschland e.V.

(2)

Er hat seinen Sitz in 48431 Rheine, Deutschland, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

(1)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe in Nepal. Seine Arbeit soll der Kooperation mit Nepal dienen und ein besseres Verständnis zwischen den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Nepal fördern. Der Verein wird mit staatlichen und nicht staatlichen Institutionen in Nepal zusammenarbeiten. Er setzt sich für die Förderung von internationaler Gesinnung und Toleranz ein.

(2)

Der Zweck des Vereins wird insbesondere realisiert durch die:

1. Leistung von medizinischer Hilfe für Nepal: ideelle und materielle Unterstützung von Gesundheitsprojekten im präventiven und therapeutischen human- und veterinärmedizinischen Bereichen,
2. Verbesserung der Bildung von nepalesischen Kindern durch die Übernahme von Patenschaften und die Unterstützung von Schulen und Kindergärten,
3. Förderung von Frauenprojekten zur Stabilisierung der Rolle der Frauen,
4. Verbesserung der Infrastruktur durch den Bau von öffentlichen Wasserstellen, Befestigung von Wegen und
5. Förderung des Erhalts von Naturressourcen in Nepal.

(3)

Der Verein will seinen Zweck u.a. erreichen durch:

- Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
- Durchführung von Veranstaltungen, deren Einnahmen dem Verein zur Verfügung gestellt werden,
- Spenden.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

(3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Konten oder Unterlagen des Vereins nehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2)

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3)

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat,
- b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat
oder
- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 6 Beiträge

(1)

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Über Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

(2)

Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern

- 1. dem/r 1. Vorsitzende/n,
- 2. dem/r stellvertretenden Vorsitzende/n,
- 3. dem/der Schatzmeister/in
- 4. dem/der Schriftführer/in

(2)

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(4)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Fördermaßnahmen,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
- d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

(5)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungsleiter ist der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter unterschrieben wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge,
- e) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins.

(3)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

(4)

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(5)

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(6)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(7)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter.

Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(8)

Der Versammlungsleiter wird zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(9)

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu errichten, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

(1)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderung

(1)

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2)

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1)

Über die Auflösung des Vereins kann nur in eigens zu dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Impuls Projektfonds“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.09.2014 errichtet.